

## Komplexe Behandlungsfälle

# Zahnärztliche Diagnostik und Beratung in der GOZ

**D**en Fall kennen wir alle: Ein Patient kommt nach Jahren der „Nichtbehandlung“ mit einem hohen Behandlungsbedarf zu uns in die Praxis. Der Grund für die unter Umständen jahrelange zahnärztliche Abstinenz liegt oftmals in einer bis zur Phobie reichenden Behandlungsangst. Wie man in diesen sehr speziellen Fällen gebührenrechtlich „sauber“ bleibt und nicht in die Falle der „Mischkalkulation“ tappt, möchten wir kurz darstellen.

Am Anfang jeder Behandlung steht bei „symptomlosen“ Vorsorgeuntersuchungen immer die eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes (GOZ-Nr. 0010 GOZ) und eine kurze Beratung (Ä1) oder eine eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung (Ä3). In den meisten Behandlungsfällen empfiehlt es sich selbstverständlich, die klinische Inspektion zusätzlich durch entsprechende röntgenologische Untersuchungen und ggf. durch Modellanalysen zu unterstützen, was auch aus forensischen Gründen dem Behandler mehr Sicherheit garantiert. Doch schon haben wir ein gebührenrechtliches Problem: Neben den genannten weiteren diagnostischen Maßnahmen darf die Geb.-Nr. 3 GOÄ nicht berechnet werden, nur als einzige Leistung oder in Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Geb.-Nrn. 5 GOÄ und 0010 GOZ.

Komplexe Behandlungsfälle bedürfen einer komplexen Planung, die wiederum auch eine komplexe Beratung nach sich zieht. Wie aber kann man umfassend beraten, ohne schon an dieser Stelle betriebswirtschaftlich Schiffbruch zu erleiden? Bei einem, wie von der BZÄK postulierten, durchschnittlichen Praxisstundensatz von 240 € bedarf es einer sinnvollen Kalkulation, um sach- und fachgerecht beraten zu können. Nehmen wir also exemplarisch an, dass wir in dem von uns beschriebenen Fall für eine Beratung in gesonderter Sitzung noch einmal 30 Minuten benö-

tigen, sollten wir also für diese Beratung mind. 120 € kalkulieren.

### Welche Gebührenpositionen stehen zur Verfügung?

Außer der Geb.-Nr. 1 GOÄ für ein kurzes Beratungsgespräch (Ä1 2,3-fach: 10,72 €) kann nur noch die Geb.-Nr. 3 GOÄ (Ä3 2,3-fach: 20,10 €) für die eingehende Beratung mit einer Dauer von mindestens 10 Minuten zur Berechnung gelangen, deren Berechnungsmöglichkeiten jedoch bekanntlich sehr eingeschränkt sind. Um diesem Dilemma wenigstens teilweise abzuwehren, wird von kommerziellen Anbietern in GOZ-Kursen oder auch in Publikationen zur GOZ für langdauernde Beratungen der Ansatz der Geb.-Nr. 34 GOÄ empfohlen. Dass dies kein guter Tipp ist, hatten wir Ihnen bereits im MBZ 10/2013 begründet: Der Ansatz der Geb.-Nr. 34 GOÄ (Ä34) ist an bestimmte Beratungsinhalte gebunden. Es genügt nicht, dass das Beratungsgespräch 20 Minuten oder länger gedauert hat. Die im Leistungstext beschriebenen schwerwiegenden Umstände müssen Gegenstand der Erörterung gewesen sein. Es wäre auch betriebswirtschaftlich

gewiss nicht ratsam, auf die Geb.-Nr. 34 GOÄ zurückzugreifen, die eine Vergütung von 40,22 € (2,3-fach) ergäbe. Als saubere Lösung bleibt also einmal mehr nur die Möglichkeit – nach eingehender Untersuchung und kurzer Erstberatung – über die zu einem späteren Termin folgende ausführliche Beratung mit dem Patienten eine Vergütungsvereinbarung nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ für die Leistung nach Geb.-Nr. 3 GOÄ (z. B. Ä3 13,8-fach: 120,61 €) zu schließen.

Es muss also wieder einmal über Geld gesprochen werden, was sicher nicht jedem leichtfällt. Aber anders geht es nicht, will man auch für ausführliche Beratungen eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Tatsache, dass für eine Beratung eine abweichende Vereinbarung geschlossen werden soll, muss daher mit dem Patienten bzw. Versicherten kommuniziert und abschließend die Vergütungsvereinbarung schriftlich fixiert werden.

Ein entsprechendes Musterformular finden Sie unter:

[http://www.zaek-berlin.de/fileadmin/dokumente/zahnaerzte/goz/Musterformulare/25\\_M\\_Vereinb\\_2Abs1\\_2.pdf](http://www.zaek-berlin.de/fileadmin/dokumente/zahnaerzte/goz/Musterformulare/25_M_Vereinb_2Abs1_2.pdf)

Falls Sie darüber hinaus weitere Argumentationsunterstützung brauchen, haben wir für Sie ein Patientenanschreiben (siehe unten) vorbereitet.

*Ihr GOZ-Team der ZÄK Berlin  
Helmut Kesler, Daniel Urbschat,  
Susanne Wandrey*

*Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,*

*schön, dass Sie den Weg in eine Berliner Zahnarztpraxis gefunden haben. Ihre Gesundheit ist ein hohes Gut, um das wir uns gerne mit unserer ganzen Kompetenz bemühen wollen. Dazu nehmen wir uns die Zeit, mit Ihnen die geplanten Maßnahmen zu besprechen und Sie auch ggf. über Alternativen zu beraten. Da aber in der zzt. gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte keine entsprechenden ausführlichen Beratungspositionen vorhanden sind, die dem dafür notwendigen Aufwand gerecht werden, sind wir vom Ordnungsgeber verpflichtet, mit Ihnen eine sogenannte abweichende Vereinbarung zu schließen. Falls Sie zu diesem und anderen Themen rund um die Zahnmedizin noch weitere Informationen benötigen, scheuen Sie sich nicht, uns anzusprechen.*

*Ihr Praxisteam  
aus dem Bereich der Zahnärztekammer Berlin*